

Merkblatt

über die Durchführung der Kontrollen in den Bereichen Abwasser, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei in den Betrieben des Auto- und Transportgewerbes durch das Umwelt-Inspektorat des AGVS

1. Das Gesetz verlangt eine periodische Kontrolle

Das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz verlangen, dass Betriebe und die darin enthaltenen Geräte und Einrichtungen, welche umweltrelevant sind, periodisch überprüft werden. Die Begutachtung soll Aufschluss darüber geben, ob die Vorschriften in den Bereichen Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei eingehalten werden. Erfüllt ein Betrieb sämtliche bei der Begutachtung kontrollierten Umwelt-Anforderungen, so erfolgt die nächste Kontrolle frühestens nach zwei Jahren. Falls bei der Begutachtung Mängel festgestellt werden, so erfolgt spätestens nach einem Jahr eine Nachkontrolle. Wenn das Kontrollergebnis zweimal nacheinander keine Beanstandungen ergeben hat, wird der Kontrollturnus auf **3 Jahre** verlängert.

2. Der Kanton St. Gallen hat das Umwelt-Inspektorat mit den periodischen Kontrollen beauftragt

Wie den Betrieben der gesamten Branche bereits mitgeteilt wurde, ist im Kanton St. Gallen das Umwelt-Inspektorat (UWI) des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS) mit der Durchführung der periodischen Kontrollen beauftragt worden. Mit dieser privatwirtschaftlichen Lösung wird die Eigenverantwortung der Branche gestärkt.

3. Wie funktioniert die periodische Kontrolle?

- Kontrollaufforderung durch das UWI an die Betriebe.
- Offerten einholen bei den anerkannten Kontrollfirmen gemäss beiliegender Liste und Auftragserteilung durch den Betrieb (die Kontrollfirmen arbeiten nicht zu vorgegebenen Preisen, ein Vergleich lohnt sich).
- Melden der beauftragten Kontrollfirma mit beiliegendem Formular innert 30 Tagen an das UWI.
- *Unangemeldete Begutachtung durch die Kontrollfirma innert vier Monaten nach Auftragserteilung (Für die Kontrollen empfiehlt es sich einen Ordner anzulegen, der Entwässerungsplan, Bewilligungen, Rechnungsbelege für den Bezug von Spaltpfand und VeVA-Scheine enthält, da die Kontrolleure diese Dokumente prüfen müssen).*
- Kontrollfirma sendet Kopie des Kontrollrapports an den Betrieb und die Originale an das UWI.

4. Kosten

Die Kontrollfirma wird pro Betrieb zusammen mit dem Aufwand für die Kontrolle gleichzeitig

- Fr. 10.-- kantonale Gebühr und
 - Fr. 85.-- (+ MWST) für den administrativen Aufwand des UWI in Rechnung stellen.
- Kostenanpassungen bleiben vorbehalten.

Amt für Umweltschutz
Sektion Betriebe II
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
Christian Geisser, Tel. 058 229 42 46

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Umwelt-Inspektorat
Wölflistrasse 5
Postfach 64
3000 Bern 22
Tel. 031 307 15 15
uwi@agvs-upsa.ch